

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverordnung)

Vom 18.09.2017
(amtlich bekannt gemacht am 22.09.2017)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 30 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (Bay RS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

Art. 1 Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

(1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet von Aschaffenburg auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen täglich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (z. B. Fußgängerzonen) sowie sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind. Darüber werden auch im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind (z. B. Tankstellen), von dieser Verordnung erfasst.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und jeweils mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Er gilt für folgende Bereiche:

- 1 = Bereich Hauptbahnhof
- 2 = Bereich Diskoquartier
- 3 = Bereich Oberstadt
- 4 = Bereich Fußgängerzone
- 5 = Bereich der Stadtparks
- 6 = Bereich City-Galerie.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

Art. 2 Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke:

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke zu den in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke zu den in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum sofortigen Verzehr bestimmt sind.

Art. 3 Ausnahmen:

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Aschaffenburg von den Verboten nach Art. 2 Ausnahmen zulassen.

Art. 4 Ordnungswidrigkeiten:

Gem. Art. 30 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer:

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.